



Information der Gemeindeverwaltung an die Vereine zur Lockerung des Verbotes von Breiten- und Freizeitsport und zur Nutzung vereinsinterner Gaststätten

1. Nutzung der Sportanlagen

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 der Eindämmungsverordnung sind ab Freitag, dem 15.05.2020, private und öffentliche Sportanlagen **unter freiem Himmel** für den **kontaktfreien** Sport- und Trainingsbetrieb im Breiten- und Freizeitsport zugelassen. WC-Anlagen dürfen dabei genutzt werden, **Umkleiden und Duschen dagegen nicht**.

Wichtig ist, dass es auch beim Sporttreiben möglichst wenige körperliche Kontakte gibt und alle verantwortungsbewusst mit den Lockerungen umgehen. Vor diesem Hintergrund halten wir es für erforderlich, dass die Vereinsvorstände den Mitgliedern verbindliche Regeln für das kontaktfreie Sporttreiben vorgeben. In diesem Zusammenhang ist beim Training darauf zu achten, dass nur kleine und überschaubare Gruppen mit einer vorab festgelegten Anzahl von Personen die Trainingsplätze nutzen. Kontakte unter den Gruppen sind auszuschließen. Die Sportler müssen in Trainingskleidung auf dem Platz erscheinen und diesen auch in dieser Kleidung wieder verlassen. Duschen nach dem Sport ist nur in der privaten Wohnung möglich. Folgende Regeln – im Überblick - sind einzuhalten:

1. *Indoor Sport ist auch nach dem 15.05.2020 untersagt. Die Nutzung der Schulturnhallen oder der Vereinsgebäude sind damit ausgeschlossen.*
2. *Kontaktfreier Outdoor Sport (unter freiem Himmel) in kleinen Gruppen ist ab dem 15.05.2020 erlaubt. Hierzu zählen insbesondere die kommunalen Sportplätze, unabhängig davon, ob diese für den Schulsport und / oder den Vereinssport genutzt werden. Die Gruppengrößen sind unter Beachtung des Abstandsgebots individuell für jede Sportanlage festzulegen.*
3. *Im Zusammenhang mit Sport unter freiem Himmel wird es dann erlaubt sein, Gebäude zu betreten zum Entnehmen und Zurückstellen von Sportgeräten oder, um dort WC-Anlagen zu benutzen, alles natürlich unter Berücksichtigung der allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln.*
4. *Ausdrücklich nicht gestattet ist jedoch die Benutzung von anderen Sanitär-einrichtungen (z.B. Duschen) oder Umkleiden.*
5. *Etwaige Abhol- und/oder Bringdienste, insbesondere für Kita-Kinder, haben zu unterbleiben bzw. sind durch Angehörige des eigenen Hausstandes zu realisieren.*

2. Öffnung der Gaststätten des FC Deetz und SV Empor Schenkenberg 1928 e.V.

Gemäß § 8 der Eindämmungsverordnung besteht ab 15.05.2020 nun auch die Möglichkeit die Vereinsgaststätten zu öffnen. Gemäß Absatz 4 der Verordnung gilt das für Gaststätten, die **zubereitete Speisen verabreichen**, einschließlich Cafés, wenn die jeweilige Betreiberin oder der jeweilige Betreiber in den Gasträumen und den gastronomischen Außenbereichen die Einhaltung des Abstandsgebots nach § 1 sowie der Hygieneregeln nach § 3 sicherstellt. Das beinhaltet auch eine entsprechende Zutrittskontrolle (i. d. R. durch vorherige Reservierung) und -Beschränkung auf eine maximale Anzahl von Personen (Gäste und

Personal). Zudem hat das Bedienpersonal im direkten Publikumsverkehr einen Mund-Nase-Schutz zu tragen. Die Öffnungszeit ist auf die Zeit von 6 Uhr bis 22 Uhr beschränkt.

3. Durchführungskonzepte/Hygienepläne

Die im Vorfeld dargestellten Regelungen sind in einem Durchführungskonzept/Hygieneplan schriftlich durch den Vereinsvorstand zu fixieren. Ein zeitlich abgestimmter Trainingsplan und die umzusetzenden hygienischen Maßnahmen (z. B. Desinfektion Sportgeräte...) sind dem Konzept beizufügen und vor **Beginn der Maßnahmen an die Gemeinde zu übermitteln**.

Auch wenn jetzt einige Arbeit für die Vereinsvorstände ansteht, ist die Erarbeitung der Konzepte besonders wichtig. Bitte denkt an die immer noch geltenden Beschränkungen aus dem Kontaktverbot.

Ich wünsche allen Sportlern viel Spaß bei der nun wieder möglichen Ausübung ihres Sports.

Groß Kreutz (Havel), d. 12.05.2020

Reth Kalsow

Bürgermeister